



Reglement 02.00 über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen

vom 10.- und 16.11.2020¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
	02.02 Messvarianten	
	02.03 ZEV	
	02.04 NA-Schutz	
	02.05 Speicheranlagen	

Werke Rheineck
Hauptstrasse 21
9424 Rheineck

¹ Vom Stadtrat erlassen am 10.- und 16. November 2020; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28.12.2020; in Vollzug ab 01.01.2021 / Version 1.0.0 Stand 16.11.2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Auftrag Werke	4
Art. 3	Vollzug	4
Art. 4	Produzent	4
Art. 5	Rechtsverhältnis	4
Art. 6	Beginn und Ende Rechtsverhältnis	5
Art. 7	Verträge und Vereinbarungen	5
Art. 8	Gesetzliche Grundlagen	5
II.	Allgemeine Anschlussbedingungen	6
Art. 9	Anschlussgesuch, Installationsanzeige, Vorlagepflicht ESTI	6
Art. 10	Einspeisepunkt	6
Art. 11	Anschluss- und Netzverstärkung	6
Art. 12	Abnahmekontrolle	6
III.	Messung EEA	7
Art. 13	Messvariante Nettoproduktion	7
Art. 14	Messvariante Eigenverbrauch	7
Art. 15	Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	7
Art. 16	Wechsel Messvariante	7
IV.	Technische Anschlussbedingungen	8
Art. 17	Normen und Richtlinien	8
Art. 18	Schutzbedingungen	8
Art. 19	Projektierung / Installation	8
Art. 20	Netzurückwirkungen	8
Art. 21	Netzbereitstellung	8
Art. 22	Blindstromkompensation	8
Art. 23	Energiespeicher	9
V.	Betriebsbedingungen	9
Art. 24	Änderungen / Kontrollen	9
Art. 25	Inbetriebnahme	9
Art. 26	Unterbrechungen / Einschränkungen	10
Art. 27	Stilllegung EEA durch die Werke	10
VI.	Kosten	10
Art. 28	Bewilligung	10
Art. 29	Messeinrichtung	11
Art. 30	Zählermontage	11
Art. 31	Wandlermessung	11
Art. 32	Intelligente Messsysteme	11
Art. 33	Blindenergie	11
Art. 34	Anlagenbeglaubigung EEA	11
Art. 35	Abnahmeprüfung / Abnahmemessung	12
VII.	Vergütung Energie	12
Art. 36	Vergütung	12
Art. 37	Förderprogramm Energie	12
Art. 38	Eigenvermarktung HKN	12
VIII.	Haftung	13
Art. 39	Haftung	13



IX. Schlussbestimmungen	13
Art. 40 Inkrafttreten des Reglementes	13
Abkürzungsverzeichnis	14
Quellenverzeichnis	17

Der Stadtrat Rheineck erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz [1] und Art. 29 Gemeindeordnung [2] der Stadt Rheineck das Reglement über Elektrizität:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Installation, die Anschlussbedingungen, allfällige spezielle Abnahmeverträge unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Kantons St. Gallen und des Bundes für die Energieerzeugungsanlagen (abgekürzt EEA) im Parallelbetrieb.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen den Werken Rheineck, nachfolgend Werke genannt und den Anlagebetreibern, nachfolgend Produzent² genannt.

Art. 2

Zweck / Werke

Die Werke:

- a) versorgen Kunden im Stadtgebiet gemäss «Reglement für die Abgabe elektrischer Energie» [3];
- b) stellen die Aufnahme der dezentral produzierten Energie in sein Netz und deren Vergütung sicher (EnG; Art. 7, 7a und 7b SR 730.0).

Art. 3

Vollzug

Die Werke sind zuständig für den Vollzug dieses Reglements. Sie sind befugt, Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement zu erlassen.

Der Stadtrat ist die oberste Verwaltungs- und Rekursbehörde der Stadt.

Art. 4

Produzent

Produzent ist, wer mittels EEA elektrische Energie an die Werke liefert und deren Verteilnetz beansprucht.

Art. 5

Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen den Werken sowie dem Produzenten im Versorgungsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

Art. 6

Beginn und Ende Rechtsverhältnis

- a) Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Montage der Messeinrichtungen oder mit der Energieeinspeisung der EEA. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.
- b) Das Rechtsverhältnis endet mit der Demontage der Messeinrichtung. Durch die vorübergehende Nichtbenutzung der EEA wird das Rechtsverhältnis nicht unterbrochen.

Art. 7

Verträge und Vereinbarungen

Die Werke können in besonderen Fällen von diesem Reglement und den Tarifen abweichende Verträge und Vereinbarungen abschliessen. Besondere Fälle liegen insbesondere vor bei:

- a) Grosserzeugungsanlagen von Produzenten, welche für die EEA eine Netzverstärkung benötigen;
- b) Energieerzeugung mit besonderen Erzeugungsverhältnissen, wie unregelmässiger Energielieferung, stark wechselnder Leistungsabgabe, unwirtschaftlichen Anschlüssen oder Verursachung von störenden Netzzrückwirkungen im Verteilnetz.

Art. 8

Gesetzliche Grundlagen

Es gelten die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons, insbesondere:

- c) EnG [1]
- d) EnV [2]
- e) HKSV [3]
- f) EleG [4]
- g) StV [5]
- h) VPeA [6]
- i) NEV [7]
- j) NIV [8]
- k) StromVG [9]
- l) Strom VV [10]
- m) Verordnungen des UVEK mit den jeweiligen Ausführungsverordnungen

II. Allgemeine Anschlussbedingungen

Art. 9

Anschlussgesuch,
Installationsanzeige,
Vorlagepflicht ESTI

Für alle fest montierten und steckbaren EEA müssen gemäss Werkvorschriften vor dem Anschluss an das Netz ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige eingereicht werden. Das Gesuch um Plangenehmigung ist durch den Produzenten beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) direkt einzureichen. Weitere Details sind in den Anhängen geregelt.

Art. 10

Einspeisepunkt

Auf der Grundlage eines Anschlussgesuchs legen die Werke gemäss EnG [1] und StromVV [10] die Netzebene sowie den technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt fest. Grundlage bilden die Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom).

Art. 11

Anschluss- und
Netzverstärkung

- a) Ist aufgrund der Einspeiseleistung der EEA eine Anschlussverstärkung vom Netzanschlusspunkt bis zum Einspeisepunkt notwendig, gehen die Kosten zu Lasten des Produzenten.
- b) Ist aufgrund der Einspeiseleistung der EEA eine Netzverstärkung vom Einspeisepunkt bis zur Verteilkabine oder Trafostation notwendig, gehen die Kosten zu Lasten der Werke.
- c) Voraussetzung für die Realisierung einer Netzverstärkung ist die Bewilligung des Plangenehmigungsgesuches durch das ESTI. Diese wird nicht mit dem Anschlussgesuch geprüft.
- d) Eine notwendige Netzverstärkung kann in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten 3 bis 24 Monate oder länger dauern.
- e) Wird nach der durchgeführten Netzverstärkung die EEA nicht erstellt, behalten sich die Werke vor, die entstandenen Kosten dem Produzenten zu belasten.

Art. 12

Abnahmekontrolle

Nach der Schlusskontrolle des Installateurs muss eine Abnahmekontrolle gemäss NIV [8] erfolgen.

III. Messung EEA

Art. 13

Messvariante
Nettoproduktion

Bei EEA mit Nettoproduktionsmessung wird die gesamte produzierte Energie abzüglich Eigenbedarf der Anlage in das Netz der Werke eingespeist.

Die Messverfahren der Nettoproduktionsmessung, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Anschlussbedingungen stehen, werden im Anhang 02.02 [14] geregelt. Der Stadtrat kann die Details im Anhang regeln.

Art. 14

Messvariante
Eigenverbrauch

Produzenten haben das Recht, die erzeugte Elektrizität vor Ort selber zu verbrauchen. Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung³.

Der Eigenverbrauch muss zeitgleich mit der Produktion erfolgen. Produktion und Bezug können nicht gegeneinander saldiert werden. Ausgenommen ist das Zwischenspeichern in Speicheranlagen vor Ort. Die überschüssige Energie wird in das Netz der Werke eingespeist.

Die Messverfahren der Eigenverbrauchsmessung, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Anschlussbedingungen stehen, werden im Anhang 02.02 [14] geregelt. Der Stadtrat kann die Details im Anhang regeln.

Art. 15

Messvariante
Zusammenschluss
zum Eigenverbrauch
(ZEV)

Die Eigenerzeugung kann am Ort der Produktion auf mehrere Endverbraucher aufgeteilt werden, beispielsweise bei Mietliegenschaften, Stockwerkeigentümergeinschaften oder Liegenschaften mit zusammenhängenden Grundstücken.

Die einzelnen Messverfahren und Anschlussbedingungen, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Dienstleistungsabgrenzungen stehen, werden im Anhang 02.03 [15] geregelt. Der Stadtrat kann die Details im Anhang regeln.

Art. 16

Wechsel Messvariante

Bei einem Wechsel der Messvariante meldet der Produzent den Werken den Wechsel mindestens 90 Tage vor der Umsetzung. Für den Wechsel der Messvariante gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Produzenten.

Weitere Details werden im Anhang 02.01 [16] geregelt. Der Stadtrat kann die Details im Anhang regeln.

³ Einmalvergütung (EIV), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Einspeisevergütungssystem (EVS) etc.

IV. Technische Anschlussbedingungen

Art. 17

Normen und
Richtlinien

Die technischen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände gelten als Stand der Technik.

Art. 18

Schutzbedingungen

Es ist ein Netz- und Anlagenschutz (nachfolgend NA-Schutz) mit Steuer- und Regelmöglichkeiten vorzusehen. Die Umsetzung des NA-Schutzes ist im Anhang 02.04 [17] geregelt. Der Stadtrat kann die Details im Anhang regeln. Es sind Schutzeinrichtungen zu installieren, welche die EEA vom Netz automatisch abschalten, wenn die Netzversorgung unterbrochen ist. Der Produzent ist für die Sicherstellung des Eigenschutzes selbst verantwortlich.

Art. 19

Projektierung /
Installation

Die Projektierung und die Installation einer EEA mit den entsprechenden Meldungen an die Werke haben gemäss Anhang 02.01 [16] zu erfolgen. Der Stadtrat kann die Details im Anhang regeln.

Art. 20

Netzurückwirkungen

Treten durch den Betrieb von EEA Störungen im Verteilnetz auf oder werden die Grenzwerte gemäss D-A-CH-CZ [18] am Verknüpfungspunkt überschritten, können die Werke besondere Massnahmen zu deren Behebung verlangen. Die Kosten zur Behebung der Störung gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers. Produzenten haften bei Störungen und Schäden im Versorgungsnetz der Werke oder an Anlagen Dritter, wenn ihre EEA unzulässig hohe Netzurückwirkungen verursachen.

Art. 21

Netzbereitstellung

Die Werke stellen dem Produzenten das Verteilnetz gemäss bewilligtem Anschlussgesuch für die Einspeisung der mit der angeschlossenen EEA erzeugten elektrischen Energie zur Verfügung.

Art. 22

Blindstromkompensation

Für eingespeiste Energie ist der vorgegebene Leistungsfaktor einzuhalten. Art und Umfang der Kompensation sind mit den Werken abzusprechen. Weitere Details sind im Anhang 02.01 [16] geregelt. Der Stadtrat kann die Details im Anhang regeln.

Art. 23

Energiespeicher

Die von EEA produzierte elektrische Energie kann, abhängig von Anlageleistung, Speicherleistung und Messvarianten, gespeichert werden. Die Details und Anschlussbedingungen werden im Anhang 02.05 [19] geregelt. Der Stadtrat kann die Details im Anhang regeln.

V. Betriebsbedingungen

Art. 24

Änderungen /
Kontrollen

Änderungen an der EEA sind den Werken vor Ausführung anzuzeigen. Die Werke behalten sich vor, jederzeit Kontrollen durchzuführen.

Art. 25

Inbetriebnahme

Die EEA darf erst in Betrieb genommen werden, wenn:

- a) die Plangenehmigungsverfügung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats vorliegt (bei Vorlagepflicht);
- b) die notwendigen Anschluss- und/oder Netzverstärkungen betriebsbereit fertiggestellt sind;
- c) die Schlusskontrolle durchgeführt ist und der Sicherheitsnachweis des Elektroinstallateurs bei den Werken vorliegt;
- d) der NA-Schutz funktionsbereit ist;
- e) die Steuer- und Regelmöglichkeiten vorhanden sind
- f) die Inbetriebsetzung der Werke mindestens 5 Arbeitstage vorher schriftlich gemeldet worden ist.

Weitere Details sind im Anhang 02.01 [16] und Anhang 02.04 [17] geregelt. Der Stadtrat kann die Details im Anhang regeln.

Art. 26

Unterbrechungen /
Einschränkungen

Die Werke haben das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes ohne Kostenfolge einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs-, Erweiterungsarbeiten etc.) sowie bei Massnahmen, die sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.
- b) bei höherer Gewalt durch bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle sowie Störungen, Überlastungen im Netz oder Ereignisse mit ähnlicher Auswirkung).
- c) die Grenzwerte für Netzzrückwirkungen aufgrund störender Verbraucher oder Erzeuger nicht eingehalten werden.
- d) bei notwendigen betrieblichen Einschränkungen durch die Betreiber der vorgelagerten Netze.

Art. 27

Stilllegung EEA
durch die Werke

Die Werke haben das Recht, den Parallelbetrieb der EEA ohne Kostenfolge still zu legen, wenn:

- a) Kontrollarbeiten an der EEA durchgeführt werden müssen;
- b) die Schutzeinrichtungen der EEA versagen oder nicht vorhanden sind;
- c) der NA-Schutz funktionsuntüchtig ist oder fehlt;
- d) die Steuer- und Regelmöglichkeiten funktionsuntüchtig ist oder fehlt;
- e) die Grenzwerte für Netzzrückwirkungen nach D-A-CH-CZ [18] nicht eingehalten werden;
- f) im Netz Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten ausgeführt werden müssen (inklusive vorgelagerte Netze);
- g) im Netz Störungen auftreten (inklusive vorgelagerte Netze).

VI. Kosten

Art. 28

Bewilligung

Kosten für das Beurteilungs- und Bewilligungsverfahren einer EEA werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

- Art. 29**
- Messeinrichtung Die Messeinrichtung wird durch die Werke bestimmt und geliefert. Die einmaligen Kosten sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [20] in Rechnung gestellt.
- Art. 30**
- Zählermontage Die Kosten für die Montage gesetzlich vorgeschriebener Zähler oder eine allfällig nötige Auswechslung eines Zählers werden dem Produzenten gemäss den gültigen gesetzlichen Bedingungen in Rechnung gestellt. Die Kosten werden dem Produzenten gemäss aktuellem Rücklieferungstarif [20] in Rechnung gestellt.
- Art. 31**
- Wandlermessung Die Kosten für eine notwendige Wandlermessung werden dem Produzenten gemäss effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Lieferung der geeichten Wandler erfolgt durch die Werke. Weitere Details sind im Anhang 02.01 [16] und Anhang 02.02 [14] geregelt. Der Stadtrat kann die Details im Anhang regeln.
- Art. 32**
- Intelligente Messsysteme Produktionsanlagen sind mit einem intelligenten Messsystem auszurüsten, welches Lastgänge und Produktionsdaten aufzeichnet. Die aufgezeichneten Lastgänge und Produktionsdaten müssen über eine automatische Schnittstelle täglich ausgelesen werden können. Die einmaligen Kosten sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten werden dem Produzenten gemäss Rücklieferungstarif [20] in Rechnung gestellt.
- Art. 33**
- Blindenergie Der Anteil Blindenergielieferung der EEA darf bei gleichzeitiger Wirkenergielieferung die vorgegebenen Leistungsfaktor-Werte nicht übersteigen. Eine allfällige Mehrlieferung an Blindenergie wird dem Produzenten gemäss Tarifblatt verrechnet. Weitere Details sind im Anhang 02.01 [16] geregelt. Der Stadtrat kann die Details im Anhang regeln.
- Art. 34**
- Anlagenbeglaubigung EEA Für die Beglaubigung von EEA ist der Produzent zuständig. Die notwendigen Daten der Werke werden von dieser zur Verfügung gestellt.

Art. 35

Abnahmeprüfung /
Abnahmemessung

Die Werke führen bei Bedarf nach der Inbetriebnahme der EEA eine Abnahmeprüfung gemäss D-A-CH-CZ [18] durch. Werden mit der Kontrollmessung nach D-A-CH-CZ [18] unzulässige störende technische Einwirkungen am Verknüpfungspunkt festgestellt, die von der EEA ausgehen, werden die Kosten für die Abnahme dem Produzenten in Rechnung gestellt. Weitere Details sind im Anhang 02.01 [16] geregelt. Der Stadtrat kann die Details im Anhang regeln.

VII. Vergütung Energie

Art. 36

Vergütung

Es wird nur die ins Netz eingespeisene Energie finanziell entschädigt. Im Minimum vergüten die Werke die produzierte Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Art. 37

Förderprogramm
Energie

EEA die durch ein Förderprogramm⁴ subventioniert werden, erfolgt die Vergütung der eingespeisten Energie direkt durch diese. Bei einem Wechsel in ein Förderprogramm meldet der Produzent dies den Werken mindestens 30 Tage vor dem Übertritt.

Art. 38

Eigenvermarktung
Herkunftsnachweise
(HKN)

Jeder Produzent kann den ökologischen Mehrwert seiner eingespeisten Energie selber vermarkten. Bei nicht Verwendung der HKN oder speziellen vertraglichen Bedingungen, gehen die HKN in den Besitz der Werke. Weitere Details werden im Rücklieferungstarif [17] und im Anhang 02.02 [14] geregelt.

⁴ Einmalvergütung (EIV), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Einspeisevergütungssystem (EVS) etc.

VIII. Haftung

Haftung	Art. 39 Der Produzent der EEA haftet für sämtliche durch seine Anlage verursachten Sach- und Personenschäden im Sinne des EleG [4]. Er haftet ferner für Aufwendungen der Werke für die Störungssuche und die Störungsbehebung sowie für Schäden im Netz, welche durch die EEA auf Grund von Spannungsschwankungen, Überströmen, Oberschwingungen und Frequenzabweichungen verursacht werden.
---------	---

IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten des Reglements	Art. 40 Das Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft. Details können mit Bestimmung aus den Anhängen konkretisiert werden.
------------------------------	--

Vom Stadtrat erlassen am: 10.- und 16. November 2020

Rheineck, 10.- und 16.11.2020

STADTRAT RHEINECK



Urs Müller
Stadtpräsident



Marco Forrer
Stadtschreiber

Referendumsauflage vom 17.11.2020 bis 28.12.2020.

Der Stadtrat Rheineck erklärt:

Dieses Reglement wird ab 01.01.2021 angewendet.

Abkürzungsverzeichnis

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz der Werke.
BFE	Bundesamt für Energie
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage, Anlage mit der elektrische Energie erzeugt wird (inkl. Speicheranlagen).
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von EEA.
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
EVS	Einspeisevergütungssystem ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden sogenannte «Herkunftsnachweise» verwendet.
Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtung beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.

Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
KEV	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	Masseinheit für elektrische Energie
kVA	Masseinheit für elektrische Scheinleistung
kW	Masseinheit der elektrischen Wirkleistung
kWp	Der Begriff Peakleistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).
Leistungsfaktor	Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
NA-Schutz	Netz- und Anlagenschutz
Netzanschlusspunkt	Ort wo die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird. Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der Werke und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.
Produktion	Energiemenge, welche die EEA produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Pronovo	Kompetenzzentrum für die Bereiche Herkunftsnachweise und Förderung erneuerbarer Energien (KEV / EVS / EIV).
PVA	Photovoltaik-Anlage
SiNa	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.

Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz
TAB	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz.
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Verbrauchsprofil H4	Energieverbrauch von 4'500 kWh/Jahr (5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler ohne Elektroboiler)
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der Werke. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber
Vorlagepflicht	Für EEA mit einer Leistung grösser als 30 kW gilt die Melde- und Vorlagepflicht beim ESTI.
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Werke	Bezeichnung für die Werke Rheineck
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Quellenverzeichnis

- [1] sGS 151.2, *Gemeindegesezt (GG)*, Stand 01.06.2019: www.sg.ch.
- [2] *Gemeindeordnung, der Stadt Rheineck*, Stand 19. März 2012: www.rheineck.ch.
- [3] *Reglement, für die Abgabe elektrischer Energie vom Stadtrat erlassen*, 10.11.2020: www.rheineck.ch.
- [4] SR 730.0, *Energiegesetz (EnG)*, Stand 15.05.2018: www.admin.ch.
- [5] SR 730.01, *Energieverordnung (EnV)*, Stand 01.01.2020: www.admin.ch.
- [6] SR 730.010.1, *Herkunftsnachweis-Verordnung (HKSV)*, Stand 01.04.2019: www.admin.ch.
- [7] SR 734.0, *Elektrizitätsgesetz (EleG)*, Stand 01.01.2020: www.admin.ch.
- [8] SR 734.2, *Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (StV)*, Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [9] SR 734.25, *Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)*, Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [10] SR 734.26, *Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)*, Stand 20.04.2016: www.admin.ch.
- [11] SR 734.27, *Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)*, Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [12] SR 734.7, *Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)*, Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [13] SR 734.71, *Stromversorgungsverordnung (StromVV)*, Stand 01.01.2020: www.admin.ch.
- [14] Anhang 02.02, *Messvarianten*, www.rheineck.ch.
- [15] Anhang 02.03, *Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)*, www.rheineck.ch.
- [16] Anhang 02.01, *Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA)*, www.rheineck.ch.
- [17] Anhang 02.04, *Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz)*, www.rheineck.ch.
- [18] D-A-CH-CZ, *Technische Regeln zur Beurteilung von Netzzrückwirkungen*, www.strom.ch.
- [19] Anhang 02.05, *Zusätzliche Anforderungen, Projektierung und Betrieb von Speicheranlagen*, www.rheineck.ch.
- [20] Rücklieferungstarif, *Energieerzeugungsanlagen und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch vom Stadtrat jährlich per 01.01. erlassen*, www.rheineck.ch.